

B e k a n n t m a c h u n g

über das Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 -Blecher, Bergstraße- gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 08.10.2024 die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 -Blecher, Bergstraße- der Gemeinde Odenthal für ein Gebiet im Ortsteil Blecher zwischen Bergstraße und Leimbacher Weg, Bereich der Grundschule Burg Berge, Bergstraße Nr. 201 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Der 8. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13 -Blecher, Bergstraße- sind beigefügt, die Planzeichnung, die Begründung, die Artenschutzprüfung (Stufe1) und die Ergänzung der textlichen Festsetzungen/Auflagen.

Planziel

Für einen weiteren Ausbau der OGS ist die 8. Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Dabei ist vorgesehen, entlang des Leimbacher Weges, die Zahl der zulässigen Geschosse (Maß der baulichen Nutzung) auf insgesamt drei Vollgeschosse zu erhöhen. Ziel dabei ist es, für die Erweiterung der Grundschule Blecher - OGS-Erweiterung - die erforderliche planungsrechtliche Grundlage herzustellen.

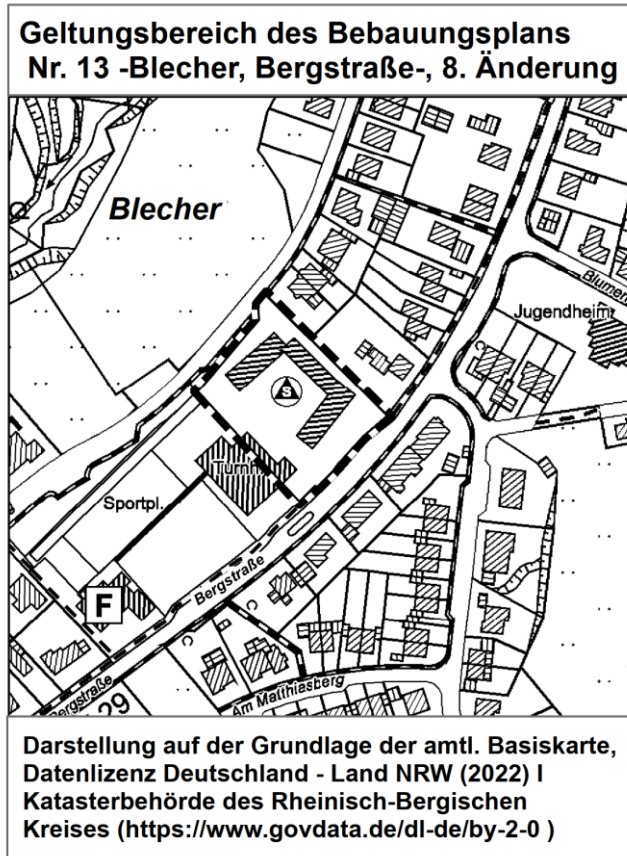
Geltungsbereich

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegt folgendes Flurstück:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 3

Flurstück-Nr. 2810.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 08.10.2024 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 -Blecher, Bergstraße- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) in Kraft.

Hinweise:

Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 -Blecher, Bergstraße- wird während der Dienststunden

montags bis freitags
dienstags und donnerstags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Fachbereich III -Planungsamt- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Daneben ist der Bebauungsplan Nr. 13 -Blecher, Bergstraße-, 8. Änderung im Internet unter <https://www.odenthal.de/planen-bauen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/bebauungsplan> einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung, die Artenschutzprüfung (Stufe1) und die Ergänzung der textlichen Festsetzungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Rechtsfolgen

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 12.12.2024

Der Bürgermeister

gez.:
Lennerts